

## Bekanntmachung

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

### **hier: 4. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet „Altenstädter Straße“**

Für die o.g. Bebauungsplan-Änderung ist das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt worden. Der Gemeinderat Schwabbruck hat diese Änderung mit Beschluß vom 26.04.2004 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Diese Bebauungsplan-Änderung vom 26.01.2004 kann während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden bei der Gemeinde Schwabbruck, Dorfstr. 5, Schwabbruck, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, eingesehen werden und auf Verlangen wird dort Auskunft über den Inhalt gegeben. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 BauGB). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet „Altenstädter Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schwabbruck, den 10.05.2004

Aushang vom 10.05.2004 – 26.05.2004



Sporrer  
Bürgermeister